



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 17. Februar 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
29. Januar 2021

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags,
mittwochs und donnerstags von 07:00
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Verbot von politischen Parteien und Organisationen
Pet 1-19-06-1124-043085 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den
Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen
vorgetragene Anliegen, die Partei Alternative für Deutschland
verbieten zu lassen, sorgfältig geprüft.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis,
dass Ihre Petition voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg
haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die
nachfolgenden Ausführungen:

Nach geltendem Recht sind politische Parteien in Deutschland
verboten, wenn sie verfassungswidrige Ziele verfolgen. Ob dies
im Hinblick auf eine Partei tatsächlich der Fall ist, entscheidet
ausschließlich das Bundesverfassungsgericht („sogenanntes
Parteienprivileg“), um politischen Missbrauch vorzubeugen.

In Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz heißt es dazu:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer
Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische
Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den
Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind
verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit
entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Antragsberechtigt sind gemäß § 43 Absatz 1
Bundesverfassungsgerichtsgesetz folgende Verfassungsorgane:

- der Deutsche Bundestag,
- Bundesrat,
- die Bundesregierung.



Der Deutsche Bundestag hat von seinem diesbezüglichen Recht bislang keinen Gebrauch gemacht.

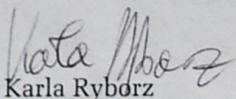
Ihrer Petition sind über allgemein zugängliche Tatsachen hinaus keine weiteren Tatsachen zu entnehmen, aufgrund derer ein entsprechender Antrag durch den Deutschen Bundestag im Sinne Ihrer Eingabe zu erwarten wäre.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petition). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Karla Ryborz